

31. 1. Sind die auf Kündigung angestellten Beamten der Eisenbahnverwaltungen der Länder als Reichsbeamte auch dann Kündigungsbeamte geblieben, wenn bei ihrer Übernahme in den Reichsdienst die Kündigungsbefugnis des Reichs nicht ausdrücklich vorbehalten wurde?

2. Kann im Reich und in Preußen Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, nur aus Gründen gekündigt werden, die in ihrer Person liegen, oder ist die gleichzeitige Kündigung gegenüber einer größeren Zahl von Beamten zur Erzielung von Ersparnissen zulässig? Wie ist in dieser Hinsicht die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten?

RBG. §§ 2, 32. Preuß. Disziplinalgeseß vom 21. Juli 1852 § 83. Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich vom 31. März 1920 § 25. Reichsbahngeseß vom 30. August 1924 § 24. Reichsbahn-Personalgeseß vom 30. August 1924 § 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1927 i. S. S. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. III 462/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1906 trat der Kläger als Bahnunterhaltungsarbeiter in den Dienst der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung. Am 1. April 1919 wurde er zum planmäßigen Schaffner ernannt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Kündigung mit einmonatiger Frist. Mit dem Übergang der preussischen Staatsbahnen auf das Reich wurde er Reichsbeamter, mit dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 Reichsbahnbeamter. Durch Schreiben vom 12. September 1925 wurde dem Kläger das Dienstverhältnis gemäß § 25 der Personalordnung dergestalt gekündigt, daß es mit dem 31. Oktober 1925 aufhöre. Die Kündigung wurde damit begründet, daß die Herabminderung des Personalbestands der Beklagten sie erforderlich mache. Jedoch erklärte sich die Beklagte bereit, den Kläger vom 1. November 1925 ab im Arbeiterverhältnis weiter zu beschäftigen. In gleicher Weise hat die Beklagte noch einer großen Zahl von anderen Kündigungsbeamten gekündigt und ihnen ebenfalls angeboten, sie im Arbeiterverhältnis weiter zu verwenden.

Der Kläger behauptet in erster Linie, die gegen ihn ausgesprochene Kündigung sei rechtsunwirksam, in zweiter Linie, sie enthalte einen Mißbrauch des der Beklagten etwa zustehenden Kündigungsrechts. Er verlangt mit der Klage 1. Feststellung, daß seine rechtliche Stellung in seinem Amt als Schaffner durch die Kündigung nicht geändert worden sei, 2. Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 399 *RM* nebst Zinsen, 3. ihre Verurteilung zur Zahlung der jeweiligen Bezüge eines planmäßigen Schaffners vom 1. Juni 1926 ab.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

1. (Die Abweisung des auf Feststellung gerichteten Klageantrags zu 1 aus prozessualen Gründen wird gebilligt.) . . .

2. Der Kläger leitet die Rechtsunwirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung zunächst daraus her, daß er nicht Kündigungsbeamter, sondern lebenslänglich angestellter Beamter gewesen sei. Diesen Einwand hat das Kammergericht mit rechtlich bedenkenfreier Begründung zurückgewiesen. Allerdings hat das Reich den auf Grund des Staatsvertrags vom 31. März 1920 in seinen Dienst übernommenen Kündigungsbeamten der Länder-Eisenbahnen, insbesondere dem Kläger gegenüber, keinen ausdrücklichen Kündigungs-vorbehalt gemacht. Das war aber trotz § 2 *RBV.* nicht erforderlich.

Denn diese Vorschrift verlangt nur, daß bei der Anstellung von Reichsbeamten, die nicht auf Lebenszeit angestellt werden sollen, die Kündigung ausdrücklich vorbehalten werden muß. Als Beamter angestellt worden ist der Kläger aber nicht vom Reiche, sondern von der preussischen Staatsbahnverwaltung. Einen mit dem Kündigungsvorbehalt zu verbindenden Anstellungsakt hat das Reich dem Kläger gegenüber niemals vorgenommen. Vielmehr ist er kraft Gesetzes (Reichsgesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 in Verbindung mit § 25 des Staatsvertrags) Reichsbeamter geworden. Die im Staatsvertrag vorgesehene Übernahme der Beamten der Länder-Eisenbahnen durch das Reich bedeutete zwar einen Wechsel in der Person des Dienstherrn der Beamten (RGZ. Bd. 106 S. 257), bewirkte in ihrer Rechtsstellung aber nur die durch diesen Wechsel und den damit verbundenen Erwerb der Reichsbeamteneigenschaft gebotenen Veränderungen. Der Kläger, der in Preußen Kündigungsbeamter war, blieb dies daher auch, als er Reichsbeamter wurde, ohne daß es eines nochmaligen Vorbehalts bedurft hätte. Es fehlt an jedem Rechtsgrund für die Annahme, daß seine Rechtsstellung in diesem Punkt durch den Wechsel des dienstberechtigten Gemeinwesens berührt worden wäre. Wenn die Revision versucht, den gegenteiligen Standpunkt mit vertragsrechtlichen Erwägungen zu begründen, so braucht demgegenüber nur darauf hingewiesen zu werden, daß das Beamtenverhältnis kein Vertragsverhältnis ist. Vertragsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Reich können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß er die — von ihm übrigens nicht benutzte — Möglichkeit hatte, in den Staatsdienst zurückzutreten (§ 26 des Staatsvertrags). Diese Rücktrittsbesugnis der Länderbeamten ändert nichts daran, daß sie Reichsbeamte kraft Gesetzes geworden sind. Aus alledem ergibt sich, daß nicht bloß Preußen, sondern ebenso auch das Reich und dann die Deutsche Reichsbahngesellschaft befugt waren, dem Kläger zu kündigen.

3. Der Kläger bestreitet die Wirksamkeit der Kündigung aber auch für den nach dem vorstehend Gesagten tatsächlich gegebenen Fall, daß er Kündigungsbeamter geblieben ist. Er behauptet, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, ihm gleichzeitig mit zahlreichen anderen Beamten zum Zwecke der Überführung in das Arbeiterverhältnis zu kündigen. Um dies zu begründen, hat der Vertreter

des Klägers an die Spitze seiner Ausführungen den Satz gestellt, daß nach preussischem wie nach Reichsrecht den auf Kündigung angestellten Beamten nur aus solchen Gründen gekündigt werden dürfe, die in ihrer Person lägen, während die Kündigung aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses unzulässig sei, und hat daraus gefolgert, daß diese Einschränkung der behördlichen Kündigungsbefugnis auch zugunsten der Reichsbahnbeamten gelte. Diese Ansicht ist unrichtig. Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Anstellung von Beamten auf Kündigung bildet für Preußen § 12 Nr. 2 Abs. 3 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248), der vorschreibt, daß diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtenteils nur mechanisch ist, soviel möglich, auf Kündigung anzustellen sind, ohne damit übrigens die Anstellung auf Kündigung für andere Beamte als die bezeichneten zu unterlagen. In § 83 des preussischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) heißt es, daß Beamte, welche auf Kündigung angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können. Die entsprechende reichsrechtliche Vorschrift findet sich in § 32 RWG., der ebenfalls bestimmt, daß die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten durch diejenige Behörde erfolgt, welche die Anstellung verfügt hat. § 2 das. fordert nur noch, daß die Kündigungsbefugnis ausdrücklich vorbehalten sein müsse. Eine Einschränkung der Kündigungsgründe ist aus keiner dieser Vorschriften zu entnehmen, kann insbesondere für das preussische Recht nicht daraus gefolgert werden, daß die angeführte Bestimmung über die zur Ausübung des Kündigungsrechts berufene Behörde (§ 83 a. a. D.) in einem Disziplinalgesetz enthalten ist. Etwaige Weisungen der Ministerialinstanzen an die nachgeordneten Behörden, von der Kündigungsbefugnis nur aus erheblichen Gründen Gebrauch zu machen, besagen nicht, daß diese erheblichen Gründe ausschließlich der Person des Beamten zu entnehmen sind, daß sie nicht auch in allgemeinen dienstlichen Verhältnissen liegen können. So hat denn der Senat bereits gerade für einen preussischrechtlichen Fall in der RWG. Bd. 81 S. 99 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen (S. 106, 107), daß einem Beamten das Dienstverhältnis auch wegen Wegfalls des Bedürfnisses oder wegen anderweitiger Einrichtung und Gliederung der Behörden oder ihres Dienstes gekündigt werden

kann, daß der Vorbehalt der Kündigung gerade den Zweck verfolgt, den Behörden bei Entscheidung der Frage der ferneren Verwendung oder der Entlassung der unter diesem Vorbehalt angestellten Beamten freie Hand zu lassen. Diese mit Verwaltungsübung und Schrifttum übereinstimmenden Sätze gelten auch für das Reichsrecht.

Völlig willkürlich ist die Behauptung des Klägers, das Reichsbeamtenrecht habe eine Massenkündigung von Reichsbeamten, d. h. die gleichzeitige Kündigung gegenüber einer größeren Zahl von Reichsbeamten aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses nicht zugelassen. Das Reichsbeamtengesetz macht — ebenso wie das preußische Beamtenrecht — keinen Unterschied zwischen der Kündigung gegenüber einem einzelnen Beamten und der gleichzeitigen Kündigung gegenüber mehreren Beamten. Es stellt die Kündigung bei Beamten ausschließlich in das pflichtmäßige, der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg nicht unterliegende Ermessen der dazu berufenen Dienststelle und verbietet ihr nicht, aus Gründen der Verminderung der staatlichen Ausgaben gleichzeitig zahlreiche Kündigungen auszusprechen. Nicht richtig ist auch, daß eine sog. Massenkündigung von Beamten erst durch die Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 zugelassen worden sei. Art. 3 § 1 Abs. 2 daj. schuf nur die Möglichkeit, Kündigungsbeamte zu entlassen oder sie unter Gewährung des gesetzlichen Wartegelds einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Das Recht der Verwaltung, ihnen zu kündigen, blieb unberührt. Der Senat hat das bereits in seiner RÖZ. Bd. 116 S. 173 abgedruckten Entscheidung vom 25. Februar 1927 für die entsprechenden Vorschriften in den §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 ausgeführt. Das dort Gesagte gilt auch für Art. 3 § 1 Abs. 2 ReichsPersAbbVo.

Fehl geht unter diesen Umständen die Berufung des Klägers auf die in § 30 des Staatsvertrags vom 31. März 1920 vom Reich übernommene Gewährleistung der Rechte der in seinen Dienst übergehenden Beamten der Länder-Eisenbahnen. Denn, wie dargelegt, war seine Stellung als Kündigungsbeamter im Reiche nach Reichsrecht keine andere, als sie es für ihn in Preußen nach preußischem Recht war. Ob, wie in der Revisionsverhandlung ausgeführt worden ist, den oldenburgischen Landesbeamten nur aus Gründen gekündigt werden kann, die in ihrer Person liegen, und ob dies auch den in den Reichsdienst übernommenen oldenburgischen Eisenbahnbeamten

zugute kommt, kann auf sich beruhen. Denn der Kläger war anfänglich nicht oldenburgischer, sondern preußischer Beamter. Der Inhalt der für ihn aus § 30 des Staatsvertrags fließenden Rechte kann sich daher nicht nach oldenburgischem, sondern nur nach preußischem Recht bestimmen.

Für die auf Kündigung angestellten Reichsbahnbeamten bestehen keine Vorschriften, die zu ihren Gunsten in Abweichung von dem für die Reichsbeamten geltenden Recht die Kündigungsmöglichkeit auf die in ihrer Person liegenden Gründe beschränken. Der § 2 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 besagt nur, daß die Reichsbahnbeamten, insofern sie nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt werden, als auf Lebenszeit angestellt gelten, stimmt also mit § 2 NBG. fast wörtlich überein. Ebenjowenig steht dem Kläger der § 24 des Reichsbahngesetzes zur Seite, der folgendes bestimmt:

„Die Gesellschaft kann Reichsbahnbeamte auf Dienstposten von geringerer Bewertung versetzen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Der Reichsbahnbeamte kann unter Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.“

Der Kläger meint, daß diese Vorschrift die Befugnis der Beklagten zu Maßnahmen gegen ihre Beamten beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses erschöpfend regelt. § 24 räume ihr nicht das Recht ein, ihren Kündigungsbeamten aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses ganz allgemein und im großen zu kündigen. Aus Gründen anderer Art, insbesondere solchen der Disziplin, dürfe gegenüber dem einzelnen auf Kündigung angestellten Beamten allerdings von der Kündigungsbefugnis Gebrauch gemacht werden. Eine mit dienstlichen Bedürfnissen gerechtfertigte Massenkündigung, wie sie hier dem Kläger zugleich mit zahlreichen anderen Beamten zugegangen sei, sei aber unzulässig und rechtsunwirksam. Diese Auslegung des § 24 ReichsbahnG. entbehrt jeder Grundlage. Die Vorschrift gibt der Beklagten ihren Beamten gegenüber gewisse, über die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes hinausgehende Befugnisse, bietet aber nach ihrem Wortlaut nicht den mindesten Anhalt dafür, daß zugleich die Rechte der Beklagten, insbesondere ihre Rechte gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten, haben eingeschränkt werden sollen. Das wäre auch mit dem Zweck der Bestimmung unvereinbar gewesen, die nach ihrer Be-

gründung der Beklagten gerade die Möglichkeit hat verschaffen sollen, ihre Verhältnisse auf dem Gebiete des Personals so wirtschaftlich wie nur irgend möglich zu gestalten. Eine Einschränkung ihrer Kündigungsbefugnis hätte, wie keiner Ausführung bedarf, die Erreichung dieses Ziels erschwert.

Anerkannt ist freilich in der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 81 S. 107, Bd. 82 S. 261), daß einem Beamten, der bereits dienstunfähig geworden ist und daher Ruhegehalt beanspruchen kann, sein Recht auf Ruhegehalt nicht mehr durch eine Kündigung genommen werden kann. Daraus folgt aber nicht, daß einem Beamten, der — wie das jetzt nach § 24 Satz 2 ReichsbahnG. bei allen Reichsbahnbeamten der Fall ist — unter Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden kann, nicht gekündigt werden kann oder daß er, falls die Kündigung erfolgt, wenigstens Wartegeld zu beanspruchen hat. Denn jener Rechtsprechung liegt der Satz zugrunde, daß der Rechtsanspruch des Beamten auf Ruhegehalt ohne weiteres mit dem objektiven Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse entsteht, so daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob dem Beamten Pension zustehe, nur erklärende, nicht rechtsbegründende Bedeutung hat (RGZ. Bd. 81 S. 105). Ein Rechtsanspruch auf Wartegeld steht aber keinem Reichsbahnbeamten zu. Er entsteht erst mit der wiederum vom Ermessen der zuständigen Dienstbehörde abhängigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Nach alledem erweisen sich auch die Angriffe der Revision gegen die Rechtsgültigkeit des im Kündigungsschreiben der Beklagten angeführten § 25 der Personalordnung der Deutschen Reichsbahngesellschaft als unbegründet. Wenn diese Vorschrift in Nr. 1 auf § 20 Nr. 3 Satz 2 das. verweist und damit zum Ausdruck bringt, daß die Ausübung des Kündigungsrechts in Betracht komme, wenn der Beamtenkörper der Gesellschaft wegen Einschränkung des Aufgabekreises, Abnahme des Geschäftsumfanges, Veränderung oder Umbildung von Einrichtungen der Gesellschaft oder wegen sonstiger Vereinfachung vermindert werden müsse, so enthält sie keine unzulässige Verschlechterung der Rechtsstellung der Kündigungsbeamten, sondern steht nach dem Gesagten mit den gesetzlichen Bestimmungen durchaus im Einklang. Diese enthalten keine Beschränkung der Beklagten hinsichtlich der Ausübung ihrer Kündigungsbefugnis gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten. . . .